

§ 1 L-FFP Geltungsbereich

L-FFP - Landes-Frauenförderungsprogramm

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Diese Verordnung gilt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, für

1. Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen,
2. Lehrlinge des Landes und
3. Personen, die sich um ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land bewerben.

(2) Dienststellen sind alle Verwaltungsstellen sowie Anstalten, Betriebe und sonstigen Einrichtungen des Landes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit bilden.

In Kraft seit 29.03.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at